

## **Anmeldung zum 6. Ohlerster Dörpstreck**

Am 17. Juni 2023 findet der 6. Ohlerster Dörpstreck mit anschließender Schlagerparty im Festzelt beim Schützenhof-Ahlerstedt statt.

Start ist um 15.00 Uhr im Gewerbegebiet Kleine Kamp

(Anfahrt über die Holzhäuser Str.) Die Umzugsroute wird rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Die Regeln, damit der Spaß für Euch und die Zuschauer ohne Folgen bleibt:**

- **Bitte nur deutschsprachiger Schlager.**
- Die anmeldende Person hat für die Einhaltung der Regeln auf dem Fahrzeug zu sorgen.
- Die Fahrzeuge dürfen erst am Startplatz „Kleine Kamp“ bestiegen werden.
- Während der Veranstaltung müssen die Fahrzeuge für den Personentransport versichert sein.
- Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr (Tipp: Von jedem Mitfahrer des Fahrzeugs quittieren lassen)
- Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände (Flaschen, Gläser, etc.) von den Fahrzeugen geworfen werden.
- Anfallender Abfall darf nicht im öffentlichen Raum entsorgt werden.
- Den Anweisungen der Polizei, Feuerwehr und Ordnern ist Folge zu leisten. (Bei Nichtbeachtung droht sofortiger Ausschluss).
- Jegliche Rauschmittel sind während des Umzugs untersagt.
- Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, daß Bildmaterial von der Presse und vom Veranstalter veröffentlicht werden darf.
- Ab 19.30 Uhr Musik nur noch im Festzelt.
- Und zum Schluss: Bitte verhaltet Euch trotz guter Laune und Feierlust so, daß Ihr keine anderen Personen gefährdet. Nehmt Rücksicht auf andere Teilnehmer, den Besuchern und den Anwohnern der Strecke. Sachbeschädigungen werden angezeigt.

## Anmeldung zum 6. Ohlerster Dörpstreck

Name: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

LKW: \_\_\_\_\_ Traktor mit Anhänger: \_\_\_\_\_ Fußgruppe: \_\_\_\_\_

Kennzeichen der Zugmaschine: \_\_\_\_\_

Hiermit erkenne ich die o.g. Regeln, sowie das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeug-kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ an.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Eine unterschriebene Kopie der Anmeldung ist während der Veranstaltung mitzuführen.)

### Anmeldeschluß ist Montag, der 29.05.2023

Die unterschriebene Anmeldung senden an:

Norbert O'Brien – Kiebitzbogen 4 – 21702 Ahlerstedt

Tel./Fax 04166 / 1476 – E-Mail: [norbert-obrien@t-online.de](mailto:norbert-obrien@t-online.de)

Das Startgeld beträgt 60,- Euro und ist bei Anmeldung zu entrichten oder zu überweisen an: Norbert O'Brien, KSK Ahlerstedt

IBAN: DE47 2415 1116 0000 9590 07 Stichwort: Dörpstreck

Die ARGE-Ohlers wünscht Euch viel Spaß!



Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

### 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5)

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 16 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO; § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV<sup>2)</sup> berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV<sup>3)</sup> berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

<sup>2)</sup> in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung  
<sup>3)</sup> zutreffendes ankreuzen